

Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen für die Feuerwehr

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO)
- Hessische-Verkaufsstätten Richtlinie (H-VStättR)
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Hochhaus-Richtlinie (HHR)

2. Allgemeines

2.1 Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Hierzu zählt die Grundstücksein- und ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften (§ 5 HBO).

2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehruzufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

2.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, dass zum Anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können (2. Rettungsweg). Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

2.4 Bauliche Anforderungen

Die Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen, sind gemäß den Anforderungen der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007, auszuführen.

2.5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

2.6 Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

3. Kennzeichnung

3.1 Feuerwehrezufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehrezufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt durch die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde, bzw. Brandschutzdienststelle. Die amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen.



Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

ACHTUNG: Schilder ohne Siegelung haben keine Rechtsverbindlichkeit !!

3.2 Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken

Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Siegelung erfolgt hier nicht.



Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

4. Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken, etc. im Zuge der Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223, oder durch eine Feuerweherschließung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr können der Muster- Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007 und der Hessischen Bauordnung (HBO) entnommen werden.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung.

5. Beispielhafte Kennzeichnung

